

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
von Berlin-Pankow

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage - 0701 / VI**

über

### **Gästevignetten für das Gastgewerbe**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

- 1. Welche Regelungen sind für die Ausgabe von Gästevignetten für das Gastgewerbe in Bereichen der Parkraumbewirtschaftung maßgeblich?*

Ausnahmen von den Regeln der Parkraumbewirtschaftung nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind im Land Berlin durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und die Verkehrslenkung Berlin als Fachaufsicht über alle bezirklichen Straßenverkehrsbehörden einheitlich geregelt. Die Ausnahmegenehmigungspraxis ist restriktiv zu handhaben.

Letztlich bedeuten Ausnahmegenehmigungen stets die Gefahr, dass gewünschte Zielvorstellungen verkehrlicher Maßnahmen konterkariert werden. Die Parkraumbewirtschaftung ist ein solches verkehrspolitisches Steuerungselement in Berlin, um innerstädtische Straßen vom vermeidbaren Verkehr zu entlasten, die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern, die Funktion der Parkflächen den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Handels und Gewerbes anzupassen und unnötigen Parksuchverkehr mit seinen belastenden Folgen zu vermeiden.

Ausnahmegenehmigungen dürfen hier nur erteilt werden, wenn dem Interesse des Antragstellers gegenüber dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Vorrang einzuräumen ist. Die Zeitersparnis und die Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Arbeitsabläufen im privaten oder beruflichen Bereich reichen als Nachweis dieser besonderen Dringlichkeit regelmäßig nicht aus.

In einer Parkzone ansässige Beherbergungsunternehmen können Ausnahmegenehmigungen für ihre Gäste beantragen (sog. „H“-Vignetten). Die Vignetten können den Gästen für die Dauer ihres Aufenthaltes zum gebührenfreien Parken übergeben werden. Die Gäste müssen die Vignetten bei Ende ihres Besuches wieder dem Beherbergungsunternehmen zurückgeben.

Die Anzahl der Hotelvignetten muss der Anzahl der zur Übernachtung verfügbaren Zimmer abzüglich der auf Privatgelände verfügbaren Parkplätze für Gästefahrzeuge entsprechen.

Zur Beantragung müssen folgende Unterlagen bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden:

- erste und letzte Seite des Mietvertrages (Kopien)
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- geeigneter Nachweis über die Anzahl der zur Übernachtung verfügbaren Zimmer

2. *Wie viele Gästevignetten wurden an Betriebe des Gastgewerbes bereits ausgegeben?*

Es wurden bereits 57 „H“-Vignetten ausgegeben.

3. *In welchem Verhältnis stehen die Zahl der beantragten und die tatsächlich ausgegebenen Gästevignetten dabei?*

Es liegen zurzeit ca. 850 unbearbeitete Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Regeln der Parkraumbewirtschaftung in der Straßenverkehrsbehörde vor. Nach derzeitigem Erfahrungsstand entfällt ein Anteil von 6,75 % aller Ausnahmen auf die Erteilung von „H“-Vignetten. Allen bearbeiteten Anträgen der Beherbergungsunternehmen wurde bisher vollumfänglich entsprochen.

4. *Wie verteilen sich die ausgegebenen Gästevignetten auf die Betriebsformen Hotel, Pensionen, Hostels und Betreibern von Ferienwohnungen und um wie viele Betriebe handelt es sich jeweils?*

Hierzu liegen keine Erhebungen vor.

5. *Ist bereits eine räumliche Konzentration von ausgegebenen Gästevignetten in Teilbereichen der Parkraumbewirtschaftung feststellbar? Wenn ja, wo? Wenn nein, gibt es Anzeichen für eine möglicher Weise noch erfolgende räumliche Konzentration?*

Es ist keine räumliche Konzentration ausgegebener Hotelvignetten offensichtlich, diese richtet sich vielmehr nach der räumlichen Verteilung von Beherbergungsbetrieben in den einzelnen Parkzonen.

6. *Wie wird das Bezirksamt mit dem Thema Gästevignetten für das Gastgewerbe weiter verfahren?*

Da gemäß Antwort auf Frage 1 die Genehmigungspraxis im Land Berlin durch Vorgaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der Verkehrslenkung Berlin einheitlich geregelt ist, muss sich der Bezirk Pankow bei zu erteilenden Ausnahmen ebenfalls im vorgegebenen Genehmigungsrahmen bewegen.

Die unter Beantwortung der Frage 1 dargelegte Genehmigungspraxis für Beherbergungsunternehmen hat sich grundsätzlich bewährt. Änderungsbedarf gibt es aus bezirklicher Sicht hier nicht.

Jens-Holger Kirchner